

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.01.2009, zuletzt geändert am 27.09.2022, beschlossen.

Artikel 1 Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage zur Friedhofsordnung ist, erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsordnung – Gebührenverzeichnis – vom 27. Januar 2009 (in der Fassung vom 13.12.2022, gültig ab 01.01.2023)

1. Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren	600,--€
1.2 Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren	850,--€
1.3 Erdbestattung in einem tiefen Grab	970,--€
1.4 Urnenbestattung in einem Erdgrab	560,--€
1.5 Urnenbestattung in einer Mauernische/Grabkammer	230,--€

2. Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 Ausgraben eines Verstorbenen	750,--€
2.2 Ausgraben einer Urne aus einem Urnenerdgrab	510,--€
2.3 Herausnehmen einer Urne aus einer Grabkammer/Mauernische	230,--€

<u>3. Benutzung der Leichenhalle</u>	210,--€
---	---------

4. Gräbergebühren

4.1 Reihengrab

4.1.1 Kindergrab	460,--€
4.1.2 Reihengrab	1.910,--€
4.1.3 zusätzliche Urne in Reihengrab	590,--€

4.2 Urnengrab

4.2.1 Urnenreihengrab	1.180,--€
4.2.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht (pro Jahr)	59,00 €
4.2.2 Urnenreihengrab als liegende Grabkammer	1.290,--€
4.2.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht (pro Jahr)	64,00 €
4.2.3 Urnenreihengrab als Mauernische	1.080,--€
4.2.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht (pro Jahr)	54,00 €
4.2.4 zusätzliche Urne in Urnenreihengrab (Umwandlung ins Wahlgrab)	590,--€
4.2.5 Anonymes Urnenreihengrab	770,--€
4.2.6 Grabstelle für Sternenkinder	210,--€

4.3 Wahlgräber

Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab
bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

4.3.1 Wahlgrab einfach	3.190,--€
4.3.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht (pro Jahr)	128,--€
4.3.2 Wahlgrab doppelbreit	6.380,--€
4.3.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht (pro Jahr)	255,--€
4.3.3 Wahlgrab tief	4.640,--€

4.3.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	185,--€ (pro Jahr)
4.3.4 Urnenwahlgrab in der Friedhofsmauer	1.490,--€
4.3.4.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	60,--€ (pro Jahr)

Verlängerung der Nutzungsdauer:

Die unter Ziffer 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, berechnet sich die Gebühr nach den Ziff. 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1 oder 4.3.4.1.

4.4 Zuschläge

Die Zuschläge fallen je nach Grabtyp und örtlichen Friedhofsgestaltungsvorgaben zusätzlich zu den Gräbergebühren nach 4.1, 4.2 und 4.3 an

4.4.1 Grabeinfassung Reihengrab	310,--€
4.4.2 Grabeinfassung Wahlgrab einfach	310,--€
4.4.3 Grabeinfassung Wahlgrab doppelt	460,--€
4.4.4 Grabeinfassung Urnengrab	150,--€
4.4.5 Fundament Reihengrab	190,--€
4.4.6 Fundament Wahlgrab einfach	190,--€
4.4.7 Fundament Wahlgrab doppelt	280,--€
4.4.8 Fundament Urnengrab	90,--€
4.4.9 Rasenreihengrab	300,--€
4.4.10 Rasenwahlgrab einfach	320,--€
4.4.11 Rasenwahlgrab doppelt	480,--€
4.4.12 Urnenrasengrab	150,--€
4.4.13 Abdeckplatte für Urnenkammer	149,--€
4.4.14 Abdeckplatte für Mauernische	149,--€
4.4.15 Urnenbaumgrab mit Kennzeichnung am Baum	200,--€
4.4.16 Urnenbaumgrab mit Einzelkennzeichnung am Boden	220,--€
4.4.17 Grab in Urnengemeinschaftsanlage (Pflege durch die Stadt) inkl. Anteil an Gemeinschaftsstele und Schild (unbeschriftet)	1.125,--€

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13.12.2022

gez.

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister